

**Benutzungsordnung
für die Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersäle und sonstigen öffentlichen
Veranstaltungsräume in den Ortschaften der Stadt Rottenburg am Neckar
vom 01.01.2014**

**§ 1
Zweckbestimmung, Allgemeines**

Die städtischen Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersäle und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräume (nachfolgend Veranstaltungsräume) dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt Rottenburg am Neckar und ihren Stadtteilen. Zu diesem Zweck können sie an Rottenburger Vereine, ortsansässige Firmen, Organisationen und Institutionen und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden. Die Entscheidung, ob die Veranstaltungsräume überlassen werden, trifft die Stadt Rottenburg am Neckar im Rahmen der Vertragsfreiheit.

Maßgebend für die Überlassung der Veranstaltungsräume der Stadt Rottenburg am Neckar sind die Regelungen für die Überlassung von Sport-/ Mehrzweckhallen, Bürgersälen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen über die Miet- und Mietnebenkosten bzw. Nebenkostenpauschalen in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Vertragsbestimmungen des Überlassungsvertrages.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Veranstaltungsräumen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Veranstaltungsräume unterwerfen sich die Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) sowie aller sonstigen Anordnungen und halten Zuschauer und Gäste zur Einhaltung an.

**§ 2
Überlassung der Hallen**

Die Benutzung der Hallen durch die Schulen im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts bedarf keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortschaftsverwaltung einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf.

Die Dauernutzung der Veranstaltungsräume (Übungs- und Trainingsbetrieb) wird geregelt im Rahmen eines Belegungsplanes.

Dieser Plan wird von den jeweiligen Ortschaftsverwaltungen der Stadt Rottenburg am Neckar, im Benehmen mit den Beteiligten, aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Weitere Einzelanträge auf Überlassung der Hallen sind möglichst frühzeitig schriftlich bei der Ortschaftsverwaltung zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Nutzer, die Art und die Zeitdauer der Nutzung enthalten.

Die Veranstaltungsräume dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Dies kann auch kurzfristig erfolgen, wenn der Sicherheitszustand der Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersäle und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräume eine

Nutzung nicht zulässt (z. B. Überschreitung der Schneelastgrenze, höhere Gewalt etc.), Schadensersatz steht in diesem Fall dem Nutzer nicht zu.

Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Nutzer diese auf seine Kosten und auf seine Verantwortung einzuholen. Der Nutzer ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Werden die Veranstaltungsräume aus besonderem Anlass oder für eigene Zwecke benötigt, so sind sie von dem Nutzer für diese Zwecke der Stadt Rottenburg am Neckar zu überlassen.

§ 3

Art der zugelassenen Veranstaltungen

Der Nutzer hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Überlassungsantrag genauestens zu beschreiben.

Die Stadt Rottenburg am Neckar kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt Rottenburg am Neckar beanstandet und ist der Nutzer zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt Rottenburg am Neckar von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Nutzer in diesem Fall nicht zu.

Dem Nutzer obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen als Veranstalter:

- Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
- Anmeldung musikalischer Veranstaltungen bei der GEMA, Bezirksdirektion Stuttgart, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart
- Einhaltung der geltenden Jugendschutzbestimmungen, des Gaststättenrechts und der Sperrstunde in den Veranstaltungsräumen

§ 4

Benutzung

Bei Nutzung der Veranstaltungsräume durch Schulen, Vereine und die sonstigen Nutzer muss mindestens eine gegenüber der Stadt namentlich benannte aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Veranstaltungsräume erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Veranstaltungsräume zu verlassen.

Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden und die beweglichen Trennwände hochgezogen sind.

Die Vereine und die sonstigen Nutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Veranstaltungsräume nach vorheriger Absprache mit der Ortschaftsverwaltung gestattet. Diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum bzw. Schrank aufzubewahren.

Die Schulen, Vereine und sonstigen Nutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

Die Bestuhlung der Veranstaltungsräume erfolgt nach den vorliegenden genehmigten Bestuhlungsplänen. Der Nutzer ist verpflichtet, diese einzuhalten. Zur Schonung des Fußbodens ist in einzelnen Veranstaltungsräumen das Auslegen eines Schonbelages erforderlich. Näheres wird in der Nutzungsvereinbarung geregelt.

Plakatanschlüsse und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Gebäudebereich bedürfen der Zustimmung der Ortschaftsverwaltung.

Je nach Bedarf sorgt der Nutzer für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen der VStättVO und dem Bedürfnis des Einzelfalls ab. Die Kosten hat der Nutzer zu tragen.

Den Besuchern von Veranstaltungen stehen die ausgewiesenen öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Bezeichnete Rettungswege, Bewegungsflächen für die Feuerwehr und Sanitätsdienst außerhalb des Gebäudes und andere Parkverbotsflächen dürfen nicht beparkt oder sonst versperrt werden.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausfahrt und Einfahrt der Feuerwehr und die Rettungswege dauerhaft frei gehalten werden.

Die Veranstaltungen und der Übungsbetrieb müssen in den Veranstaltungsräumen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Person des jeweiligen Nutzers stattfinden. Der oder die verantwortliche(n) Person(en) ist/sind der Ortschaftsverwaltung namentlich zu benennen. Die Person(en) hat/haben als Letzte(r) die Veranstaltungsräume zu verlassen und abzuschließen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen und Reinigen der Veranstaltungsräume überzeugt hat/haben. Sie ist/sind für die Sicherheit und Ordnung in den Veranstaltungsräumen und den Nebenräumen zuständig.

Die ordnungsgemäße Müllentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung müssen während der gesamten Veranstaltung aufrecht erhalten werden. Hierfür hat der Nutzer der Ortschaftsverwaltung ein oder zwei bevollmächtigte Vertreter zu benennen, die während der Veranstaltungsdauer anwesend sein müssen.

Ebenso hat der Nutzer die von der Ortschaftsverwaltung geforderte Anzahl von Ordnern zu stellen. Die Ortschaftsverwaltung behält sich vor, bei Großveranstaltungen einen professionellen Sicherheitsdienst zu verlangen.

Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche behördlichen, insbesondere die bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Ortspolizeibehörde oder sonstiger städtischer Ämter unbedingt zu beachten, einzuhalten und etwaige Bedingungen umgehend zu erfüllen. Außerdem sind die Bestimmungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage und die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Der Nutzer übernimmt im Winter während der Veranstaltungsdauer die Räum- und Streupflicht.

Bauliche Veränderungen an und in den Veranstaltungsräumen sind nicht gestattet.

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Ortschaftsverwaltung unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

- Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
- Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- Dekorationen aller Art müssen so angebracht werden, dass keine Behinderungen entstehen.
- Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- Die Verwendung von offenem Feuer, Licht oder besonders gefährlicher Stoffe, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
- Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten und ähnliches vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.

Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung oder ähnliches) ist der Hallenwart zuständig.

Der Veranstalter hat mindestens ein alkoholfreies Getränk (kein Mineralwasser) kostengünstiger anzubieten als die gleiche Menge alkoholischer Getränke. Beim Angebot von Getränken sollen möglichst nur in der Stadt Rottenburg am Neckar hergestellte Produkte ausgegeben werden.

Bei Kaffee- und Teeausschank sollten möglichst nur Produkte aus „fairem Handel“ (Fairtrade) verwendet werden.

§ 5 Ordnungsvorschriften

Der Nutzer ist verpflichtet, die VStättVO einzuhalten.

Räume, Einrichtungen und Geräte der Veranstaltungsräume sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das seitliche Hindurchschlüpfen an den Trennwänden ist verboten.

In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.

Der Hallenwart übt als Beauftragter der Stadt Rottenburg am Neckar das Hausrecht aus. Der Hallenwart ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Nutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Veranstaltungsräumen und von den Außenanlagen zu weisen.

Der Innenraum der Veranstaltungsräume darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z. B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.

Jegliche Benutzung von Haftmitteln, Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur nicht gefettete Bälle verwendet werden.

Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung dürfen nur vom Hallenwart bedient werden, die Trennvorhänge nur vom Hallenwart, Lehrer oder Übungsleiter.

Werden die Veranstaltungsräume vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hallenwart rechtzeitig zu verständigen, wenn nicht der Nutzer für die Schließung der Veranstaltungsräume verantwortlich ist. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist die jeweilige Ortschaftsverwaltung zu benachrichtigen.

Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.

§ 6 Verhalten in den Hallen

Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Der Nutzer darf bei Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als die Einrichtung Plätze, einschließlich der Stehplätze, ermöglicht. Die Bestimmungen der VStättVO bleiben unberührt.

Nicht gestattet ist insbesondere das Rauchen.

Das Mitbringen von Tieren, der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art sowie die Verteilung von Druck- und Werbeschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung.

§ 7 **Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

Die Stadt Rottenburg am Neckar haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Nutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Veranstaltungsräume abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hallenwart oder bei der Ortschaftsverwaltung abzugeben.

Die Fundsachen werden bei der Ortschaftsverwaltung gesammelt. Diese verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 **Haftung, Beschädigungen**

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen der Veranstaltungsräume durch die Nutzung der im Rahmen dieser Benutzungsordnung bzw. den Überlassungsbedingungen entstehen, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unter Ausschluss der Haftung des Nutzers nach § 837 und § 838 BGB.

Wird die Stadt Rottenburg am Neckar wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Sport-/Mehrzweckhalle, Bürgersaal oder sonstiger öffentlicher Veranstaltungsraum überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Rottenburg am Neckar von den gegen die Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Ortschaftsverwaltung kann außerdem eine Sicherheitsleistung verlangen.

Die Stadt Rottenburg am Neckar ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

§ 9 **Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Ortschaftsverwaltung die Benutzung der Veranstaltungsräume zeitlich befristen oder auf Dauer untersagen.

§ 10
Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Veranstaltungsräume gelten die Regelungen für die Überlassung von Sport-/ Mehrzweckhallen, Bürgersälen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen der Stadt Rottenburg am Neckar in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Benutzungsordnungen für die städtischen Sport-/ Mehrzweckhallen, Bürgersäle und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräume in den Ortschaften außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 16.12.2013



Stephan Neher
Oberbürgermeister